

Gebührenordnung für die Gemeindebücherei

Gemäß der Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Roßdorf vom 17. Dezember 2010 in Verbindung mit den §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und den §§ 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 10.12.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Gemeindebücherei Roßdorf werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Nutzung der Gemeindebücherei durch Erwachsene wird eine Jahresgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Diese ist bei Erstellung des Ausweises fällig. Der Gültigkeitszeitraum beträgt ein Jahr ab Anmeldedatum. Im folgenden Jahr wird die Jahresgebühr bei der ersten Ausleihe nach Ablauf des Zahlungszeitraums erhoben. Beim Verlust des Ausweises wird eine Ersatzgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (2) Erstellung Ausweis Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre): kostenfrei
Ersatz bei Verlust: kostenfrei
- (3) Ausleihe von Spielen bis 4 Wochen je 1,00 €
- (4) Das Ausleihen von Büchern bis 4 Wochen, das Ausleihen von CDs bis 2 Wochen sowie die Ausleihe von DVD-Filmen ist kostenfrei.
- (5) Bei Sozialhilfeempfängern nach dem SGB II und XII entfällt die Jahresgebühr. Ein entsprechender Nachweis für die Gebührenbefreiung ist bei der Büchereileitung vorzuzeigen.

§ 2

Säumnisgebühren für die Überschreitung der Leihfristen

Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisgeld pro Medieneinheit / Woche plus Porto zu entrichten. Es wird 7 Tage Kulanz gewährt.

Das Versäumnisgeld der Mahnungen ist wie folgt festgesetzt:

- mit der 1. Mahnung 0,50 €
- mit der 2. Mahnung 1,00 €
- mit der 3. Mahnung 2,00 €

Mit der 3. Mahnung erfolgt darüber hinaus die Ankündigung der Vollstreckung.

Das Abholen von Medien nach erfolgloser dritter Mahnung kostet zusätzlich 15,00 €.

§ 3

Beschädigung des Büchereieigentums

Für Beschädigungen oder Verlust von Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt das Personal der Gemeindebücherei Roßdorf. Bei starken Beschädigungen oder Verlust bemisst sich der Schadensersatz nach dem Wiederbeschaffungswert.

Bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist zusätzlich zum Wertersatz pro Medieneinheit pauschal eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Roßdorf, den 13. Dezember 2021
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Roßdorf, den 13. Dezember 2021
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 7 der
Hauptsatzung vom 12. Dezember 2016 durch
Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom 16.
Dezember 2021 veröffentlicht.

Roßdorf, den 16. Dezember 2021
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin